



Gemeinde Klein Gladebrügge

Konzept für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Erläuterungsbericht

Stand: Entwurf Oktober 2023

Inhalt

1 Einführung

2 Methodik, Rechtsgrundlagen

3 Eignungsprüfung, Abwägung

3.1 Grundsätzlich geeignete Standorte – Potentialflächen mit besonderer Eignung

3.2 Harte Tabukriterien/Ausschlussgebiete gem. Kapitel 4.5.2 Abs. 3 Landesentwicklungsplan, 17.12.2021 (LEP)

3.3 Harte Tabukriterien/Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C.VI des Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

3.4 Von der Gemeinde bestimmte weitere Harte Tabukriterien

3.5 Weiche Tabukriterien/Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis

4. Ergebnisse

4.1 Bewertung

4.2 Auswertung

5 Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung

1 Einführung

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes SH – Fortschreibung 2021 sollen mit der Energiewende der Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll nach den Zielvorgaben der Landesregierung bis zur Mitte des Jahrhunderts die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden. Hierzu soll der Anteil Erneuerbarer Energien in erheblichem Umfang ausgebaut werden. Als Ausbauziel ist eine Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energie-Anlagen an Land von mind. 34 Terrawattstunden bis 2030 formuliert.

Der für die Zielerreichung notwendige Ausbau großflächiger Solaranlagen „soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen“ (Auszug aus „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 07. Februar 2022).

Die Gemeindevertretung Klein Gladebrügge sieht sich in einer gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und hat in ihrer Sitzung am 14.03.2023 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet ein Konzept für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu erarbeiten. Dabei sind großflächige Solar-Freiflächenanlagen sowohl als Photovoltaikanlagen als auch als Anlagen für Solarthermie zu verstehen.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden die Gemeinden eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie ergänzend zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8, Buchstabe b), Unterpunkt bb) BauGB in ihrem Gemeindegebiet Flächen für Solar-Freiflächenanlagen entwickeln möchten. Ein Anspruch Dritter auf eine konzeptionelle Vorplanung oder eine Bauleitplanung besteht nicht (§1 Abs. 3 BauGB).

Das Rahmenkonzept ist ein informelles Konzept, das nicht wie die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) rechtlichen Anforderungen unterliegt. Das Rahmenkonzept hat das Ziel, die für eine Überplanung potentiell geeigneten Flächen herauszuarbeiten, ohne jedoch eine unmittelbare Rechtswirkung zu entfalten oder Baurechte zu begründen. Es dient der Identifikation geeigneter Potentialflächen und bildet die Abwägungsgrundlage für die nachfolgende Bauleitplanung bzw. die Übernahme von Eignungsflächen in den Flächennutzungsplan.

Bei der Entwicklung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen sollen nach raumplanerischer Vorgabe der Landesregierung folgende allgemeinen Anforderungen besonders beachtet werden:

- größtmögliche Freiraumschonung
- Raum- und Landschaftsverträglichkeit
- Minimierung der Landschaftszersiedelung, Verzicht auf die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsteile
- Erhalt größerer Landschaftsfenster zwischen einzelnen Anlagen
- Vermeidung bandartiger Strukturen über 1.000 m
- gute städtebauliche Anbindung, Nähe zu Verbraucher*innen und Versorgungsnetzen

Aufgrund der räumlichen Auswirkungen großflächiger Solaranlagen, soll der Betrachtungsraum möglichst über die Gemeindegrenzen ausgedehnt werden und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgen. Dadurch soll eine räumliche Überlastung durch zu große Agglomeration vermieden werden.

2 Methodik, Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde orientiert sich bei der Ermittlung der Eignungsflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen eng an den in den einschlägigen Rechtsvorschriften genannten Prüfkriterien.

Diese Rechtsvorschriften sind:

- „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 07. Februar 2022
- „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“, Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 11. Februar 2022
- „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28.

Bei der Ermittlung der grundsätzlich geeigneten Standorte sowie bei der Anwendung der Tabukriterien kommen diese Vorschriften unmittelbar zu Anwendung.

Bei der Prüfung der Harten Tabukriterien sowie der Festlegung und Prüfung der Weichen Tabukriterien wurden folgende raumordnerische sowie fachliche und überfachliche Vorgaben herangezogen:

- LandesVO über den Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021, GVOBl. SH S. 1409
- Regionalplan für den ehemaligen Planungsraum I (heute III) von 1998

- Fortschreibung Regionalplan Wind, weiche Tabukriterien, Entwurf 2017
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Neuaufstellung 2020
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien i.d.F. vom 20.07.2022 (EEG 2023)

Zusätzliche Datenquellen:

- Umweltportal SH
- Geoinformationssystem Kreis Segeberg (GMSC)
- Abwägungskriterien Fortschreibung Regionalplan Windenergie, Entwurf 2017
- Auskünfte Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde
- Wasserrahmenrichtlinie
- Digitaler Atlas Nord
- Archäologische Landesaufnahme
- Denkmalliste Landesamtes für Denkmalpflege, Kreis Segeberg
- Flächennutzungsplan (25.12.2004)
- Landschaftsplan (Büro Wichmann, 10.01.2003)

Flächenverfügbarkeiten und/oder wirtschaftliche Interessen von Flächeneigentümer*innen oder Investor*innen bleiben bei der Festlegung und Gewichtung der Prüfkriterien und der Abwägung über das Prüfergebnis grundsätzlich unbeachtet.

3 Eignungsprüfung, Abwägung

3.1 Geeignete Standorte – Potentialflächen mit besonderer Eignung

- bereits versiegelte (Frei-) Flächen:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung:

Die Gemeinde orientiert sich an der Privilegierungsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8, Buchstabe b), Unterpunkt bb) BauGB und bestimmt einen Streifen von 200 m entlang der eingleisigen Bahntrasse Bad Oldesloe – Neumünster sowie entlang des Trassenentwurfs für die geplante Bundesautobahn 20 vorbehaltlich der Prüfung weiterer Harter und Weicher Tabukriterien zunächst als geeignet.

Auszug GMSC: 200 Streifen entlang der Bahntrasse und der geplanten BAB 20, händisch ergänzt:

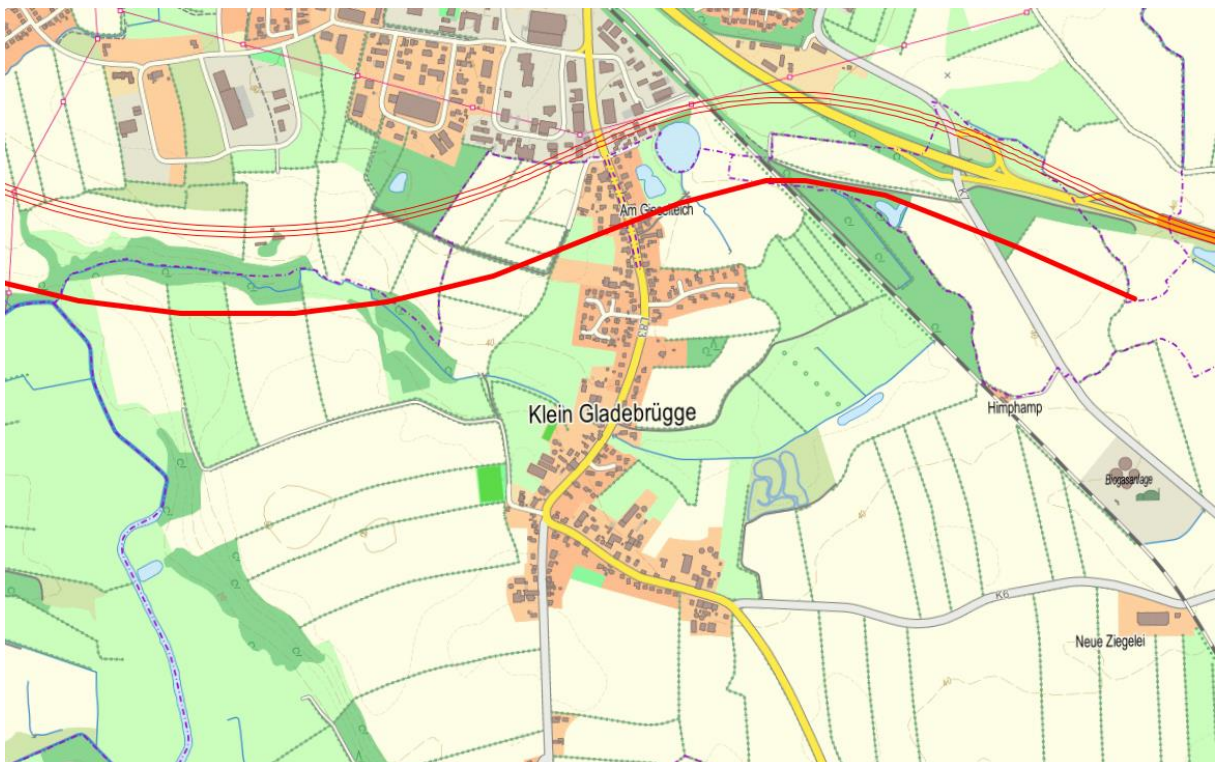
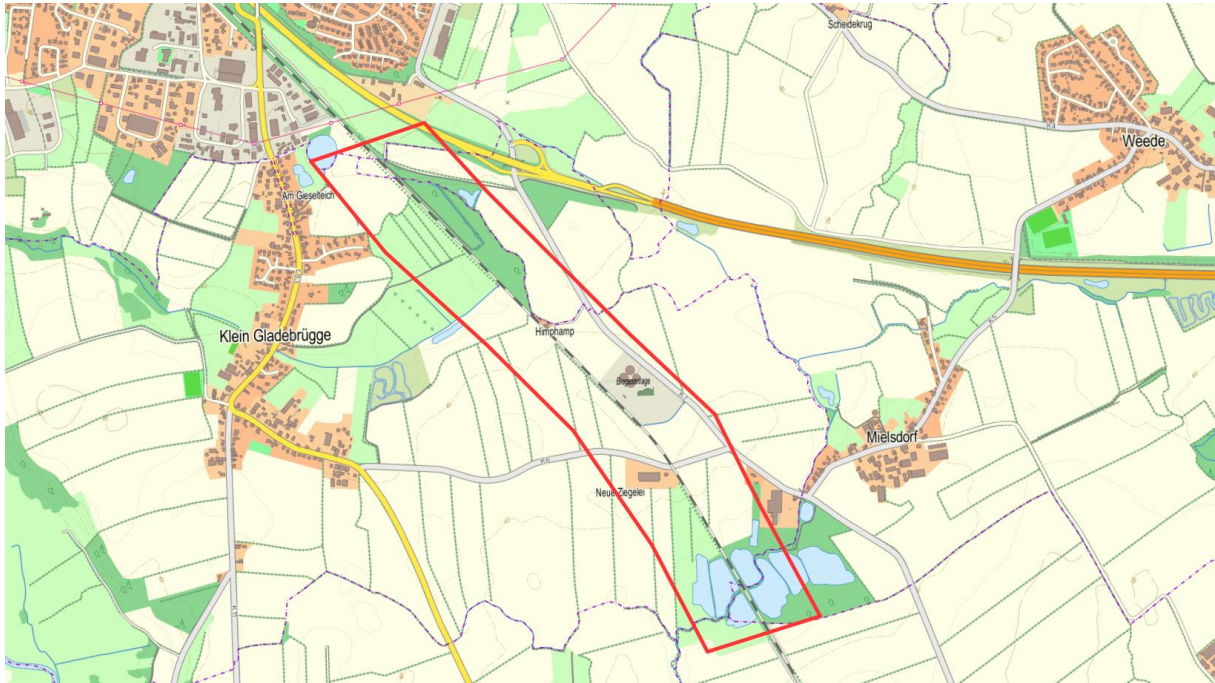


Abb. 1 und 2: rot: 200 m-Streifen, rot gestreift: Entwurf Trasse BAB 20, lila gestrichelt: Gemeinde-grenze, unmaßstäblich

Die Prüfung aller Harten und Weichen Tabukriterien hat ergeben, dass die Flächen weitgehend von Tabukriterien überlagert werden. Die verbleibenden Potentialflä-
che liegen innerhalb der Flächen 1, 3, 5, 6 und 8.

3.2 Harte Tabukriterien/Ausschlussgebiete gem. Kapitel 4.5.2 Abs. 3 Landesentwicklungsplan, 17.12.2021 (LEP)

- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden

3.3 Harte Tabukriterien/Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C.VI des Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“

- Schwerpunktbereiche Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Biotopverbundsystem:

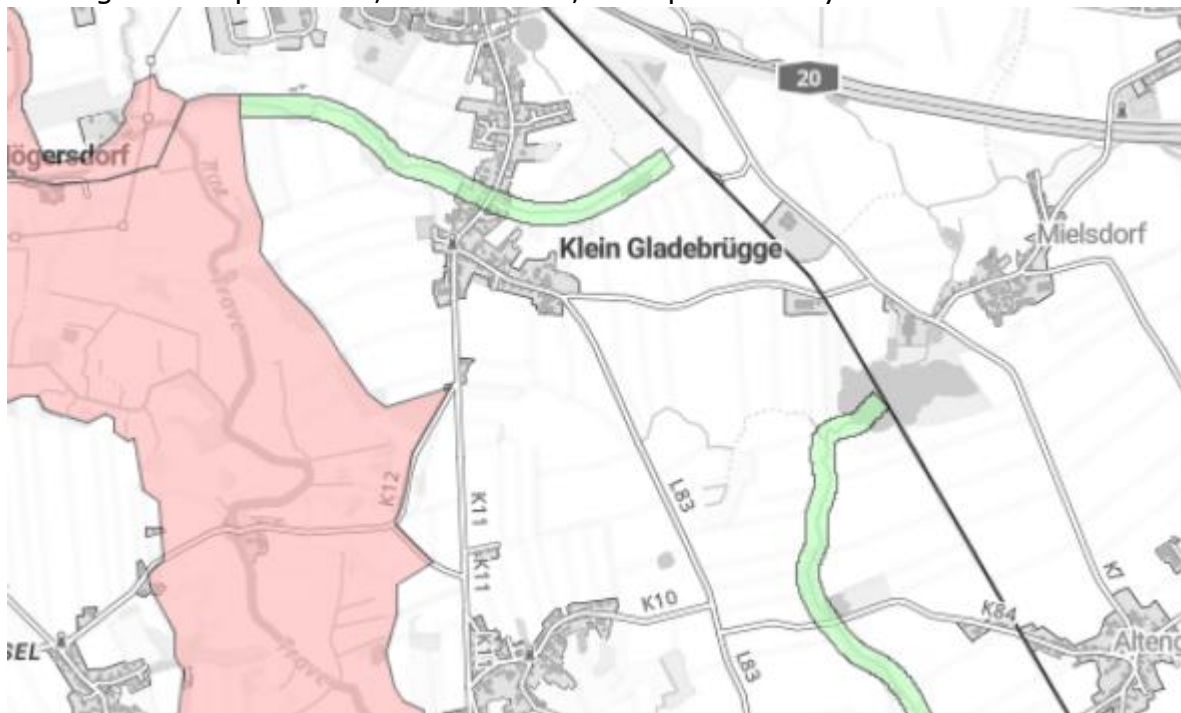


Abb. 3: grün: Verbundachse, rosa: Schwerpunktbereich

Auszug Landschaftsrahmenplan 2020:

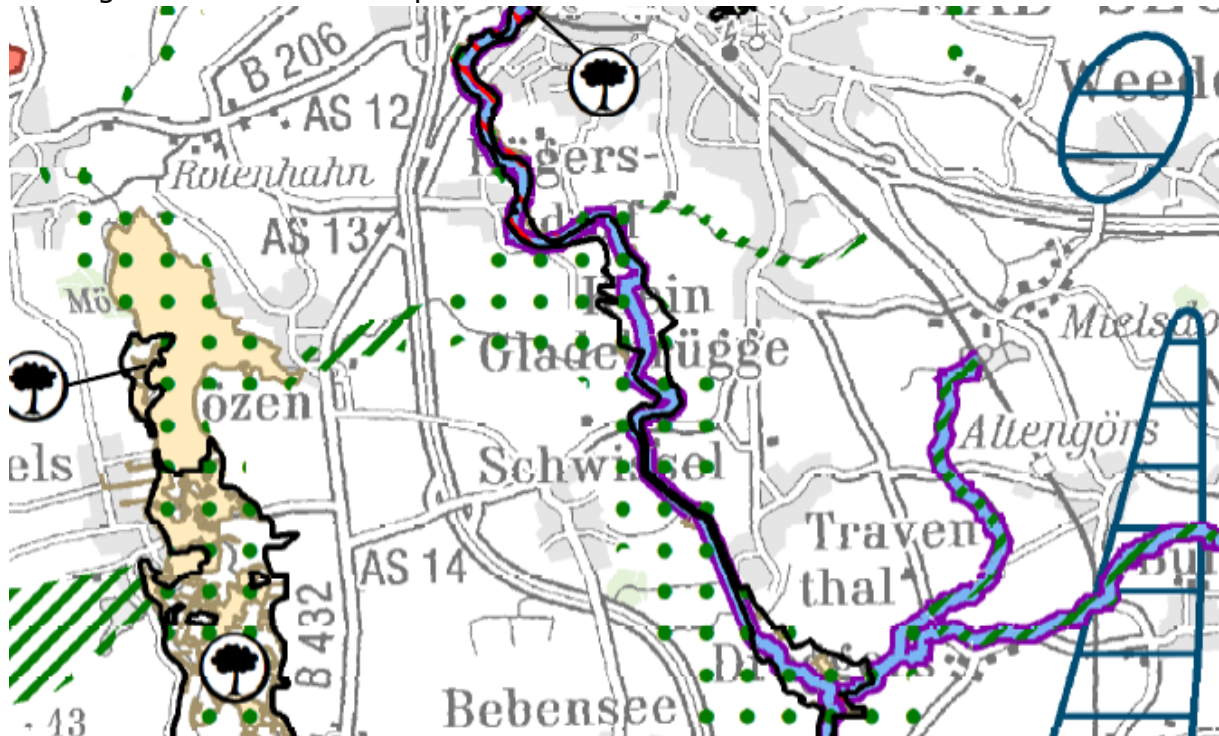
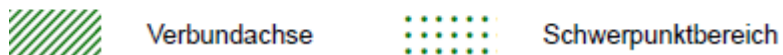


Abb. 4:

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Kap. 4.1.1



Die Schwerpunktbereiche für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH werden als Hartes Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Naturschutzgebiete, einschl. der Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Nationalparke/Naturmonumente:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Gesetzlich geschützte Biotope:

Div. Knicks, Gehölzreihen und Kleingewässer sind vorhanden, werden aber aufgrund deren Kleinflächigkeit und des großen Maßstabs der Karten nicht in diese übernommen. In der späteren Priorisierung werden sie berücksichtigt. In wieweit sie die Flächenausnutzung beschränken, ist im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung zu prüfen und festzulegen.

- NATURA 2000-Gebiete, Ramsar-Gebiete:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Natura 2000:

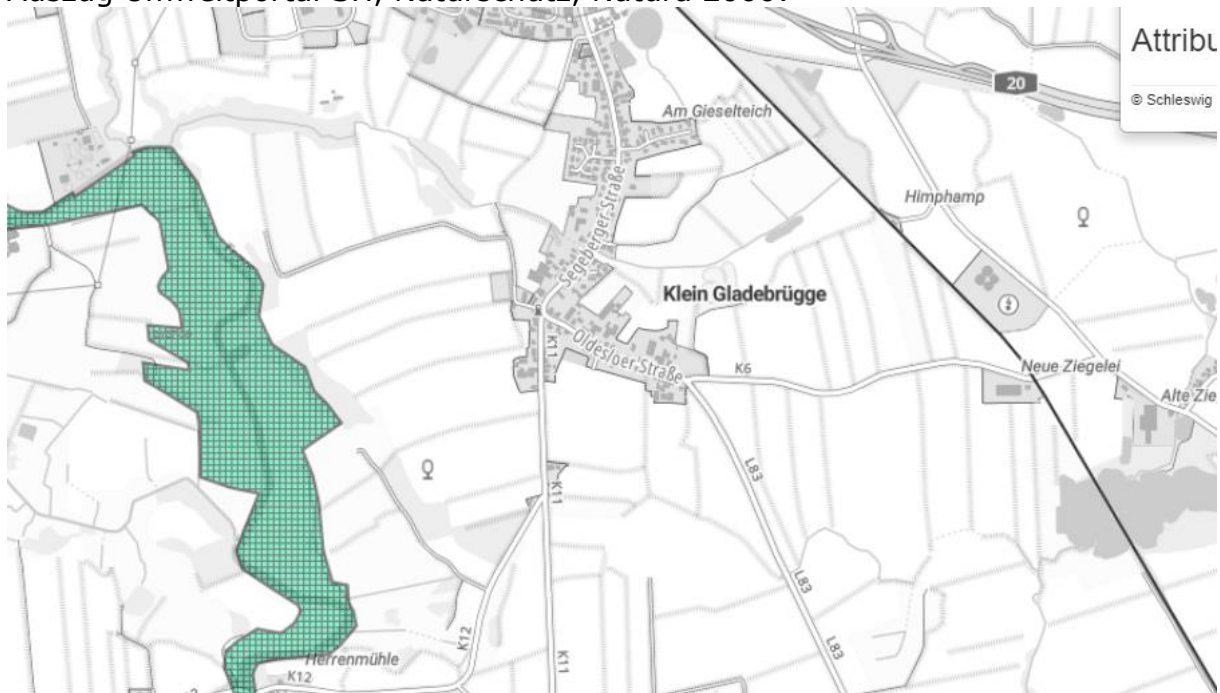


Abb.: 5: grün: FFH-Gebiet 2127-391 „Travetal“

Das FFH-Gebiet wird als Hartes Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Gewässerschutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung oder an stehenden Gewässern > 1 ha:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Überschwemmungsgebiete einschl. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Wasserschutzgebiet Schutzzone I:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Wald und Waldabstand (30 Meter).

Auszug Umweltportal, Allgemein, Klimaschutz, Wälder > 5 ha:



Abb. 6: grün: Waldfläche > 5 ha

Div. Waldflächen einschl. der Waldflächen < 5 ha sowie die Waldabstandstreifen werden als Hartes Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

3.4 Von der Gemeinde bestimmte weitere Harte Tabukriterien

- 150 m Abstand zu bestehenden Siedlungen, Einzellagen und im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsflächen
- 50 m Abstand zu Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen 1. Ordnung, zu Bahnanlagen und der geplanten BAB 20

werden in als Hartes Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

3.5 Weiche Tabukriterien/Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Zunächst werden alle im Erlass genannten Weichen Tabukriterien ausgeschlossen, deren Prüfgegenstand im Gemeindegebiet augenscheinlich nicht vorkommt (z.B. Küstenschutz). Anschließend werden die verbliebenen Kriterien geprüft und die abwägungsrelevanten Weichen Tabukriterien ermittelt und abgewogen.

Die Festlegung der Weichen Tabukriterien bzw. die Abwägung über diese, erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der gemeindespezifischen Merkmale. Hierzu zählen insbesondere die ländliche Prägung des Gemeindegebietes mit landwirtschaftlicher Nutzung, das Travetal, das Fehlen landschaftsbelastender Nutzungen sowie die Wertigkeit und Attraktivität von Natur und Landschaft, aber auch die unmittelbare Nähe zu Bad Segeberg.

- Landschaftsschutzgebiete:

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete:

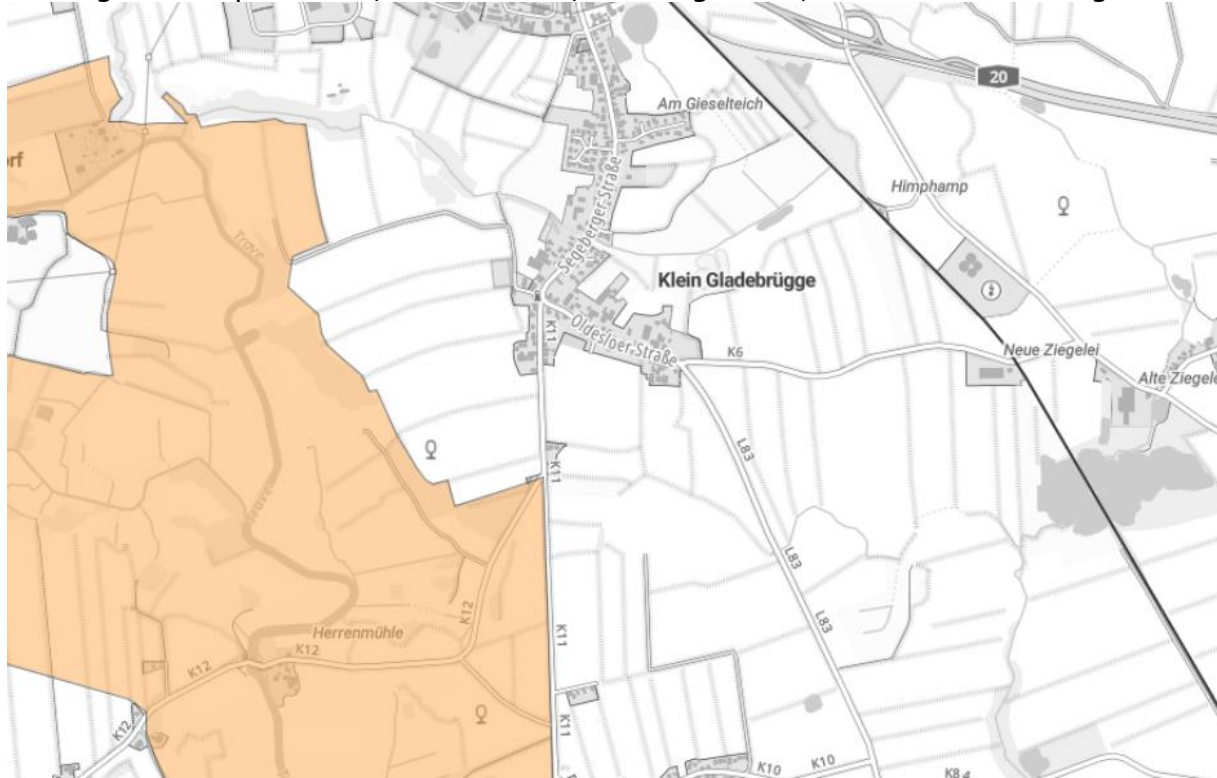


Abb. 7: hellbraun: Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 „Travetal“, VO vom 20.12.1966

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.



- Naturparke, Tourismus und Erholung

Das Gemeindegebiet liegt nicht im Naturpark „Holsteinische Schweiz“.

Auszug Landesentwicklungsplan 2021, Tourismus und Erholung:



Abb. 8:

| | | | |
|---|---|---|-------|
| 7 |  | Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung | 4.7.1 |
| 8 |  | Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung | 4.7.2 |

Auszug Regionalplan 1998, Tourismus und Erholung:

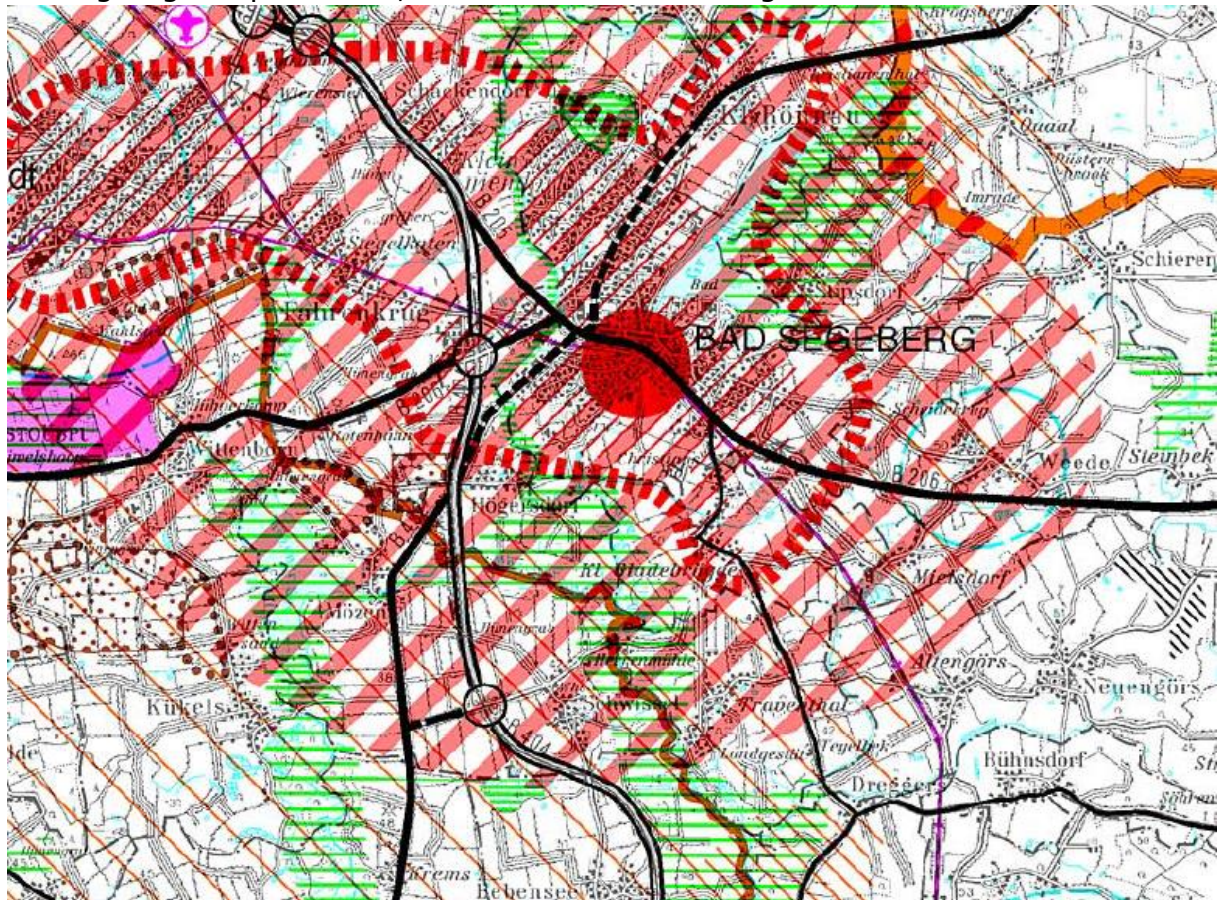


Abb. 9:

| | | | |
|----|---|--|---------|
| 15 |  | Schwerpunktbereich für die Erholung | 4.3 (2) |
| 16 |  | Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung | 4.3 (1) |

Das Gemeindegebiet gehört nicht zu den landesweit bedeutsamen Schwerpunkträumen/-bereichen für den Tourismus und die Erholung, aber zu einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung sowie einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Lage in diesem Gebiet wird nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Durch einzelne mit Solaranlagen überbaute Flächen wird nach gemeindlicher Auffassung die Zielsetzung nicht berührt und auch die Eignung für die Entwicklung von Tourismus und Erholung wird durch die Größe möglicher Eignungsflächen in Relation zur Großflächigkeit des Prüfkriteriums nicht erheblich beeinträchtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung der ortsnahe Erholung wird als geringfügig und vertretbar beurteilt.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

Überregionaler Vogelzug

Das Gemeindegebiet gehört nicht zu den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (Landschaftsrahmenplan, Hauptteil, S. 213, Abb. 33).

Wiesenvogelkulisse

Wiesenvogelbrutgebiete sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden (Landschaftsrahmenplan, Hauptteil, S. 216, Abb. 34).

Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete

Das Gemeindegebiet gehört nicht zu den landesweit bedeutsamen Gebieten (Landschaftsrahmenplan, Hauptteil, S. 216, Abb. 35 sowie Umweltportal SH, Allgemein, Gebiete mit bes. Bedeutung für die Avifauna).

Dichtezentrum Seeadlervorkommen

im Gemeindegebiet nicht vorhanden

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (§§ 21 BNatSchG, 12 LNatSchG)

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Biotopverbundsystem:

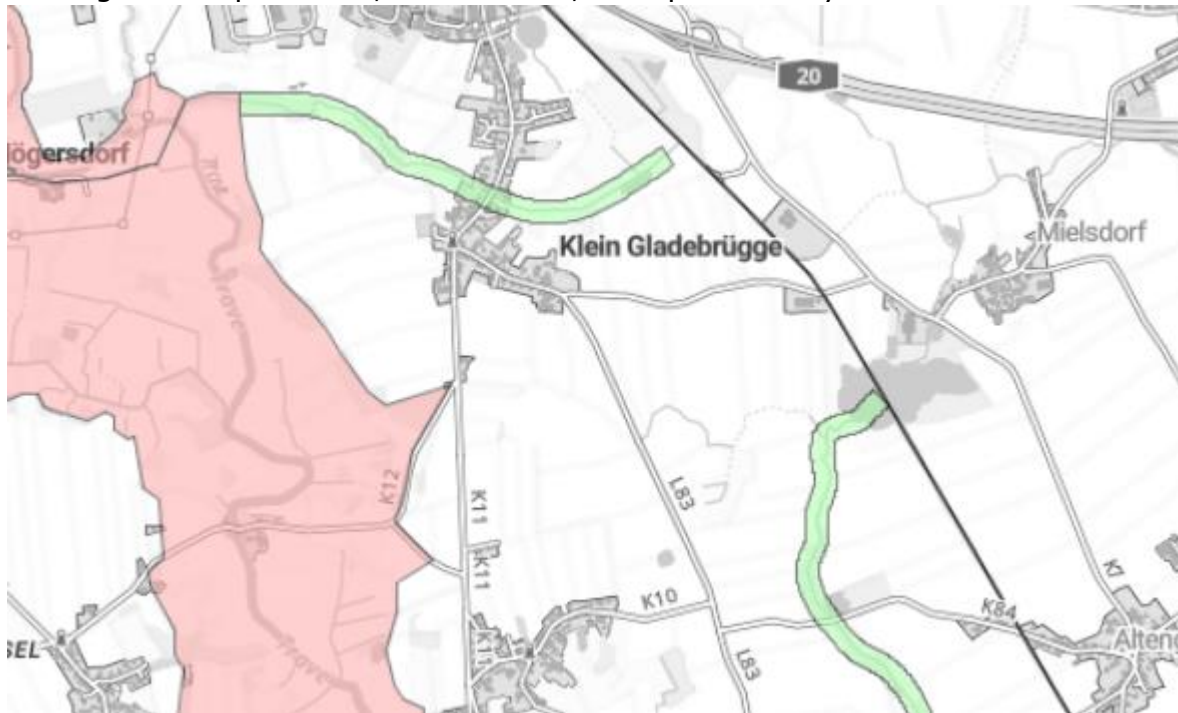


Abb. 10: grün: Verbundachse, rosa: Schwerpunktbereich:

Die Biotopverbundachsen Höftgraben und Mielsdorfer Au werden als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbes. alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) sowie Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden

Auszug Umweltportal SH, Landwirtschaft, Dauergrünlanderhaltungsgesetz:



Abb. 11: grün: Dauergrünland

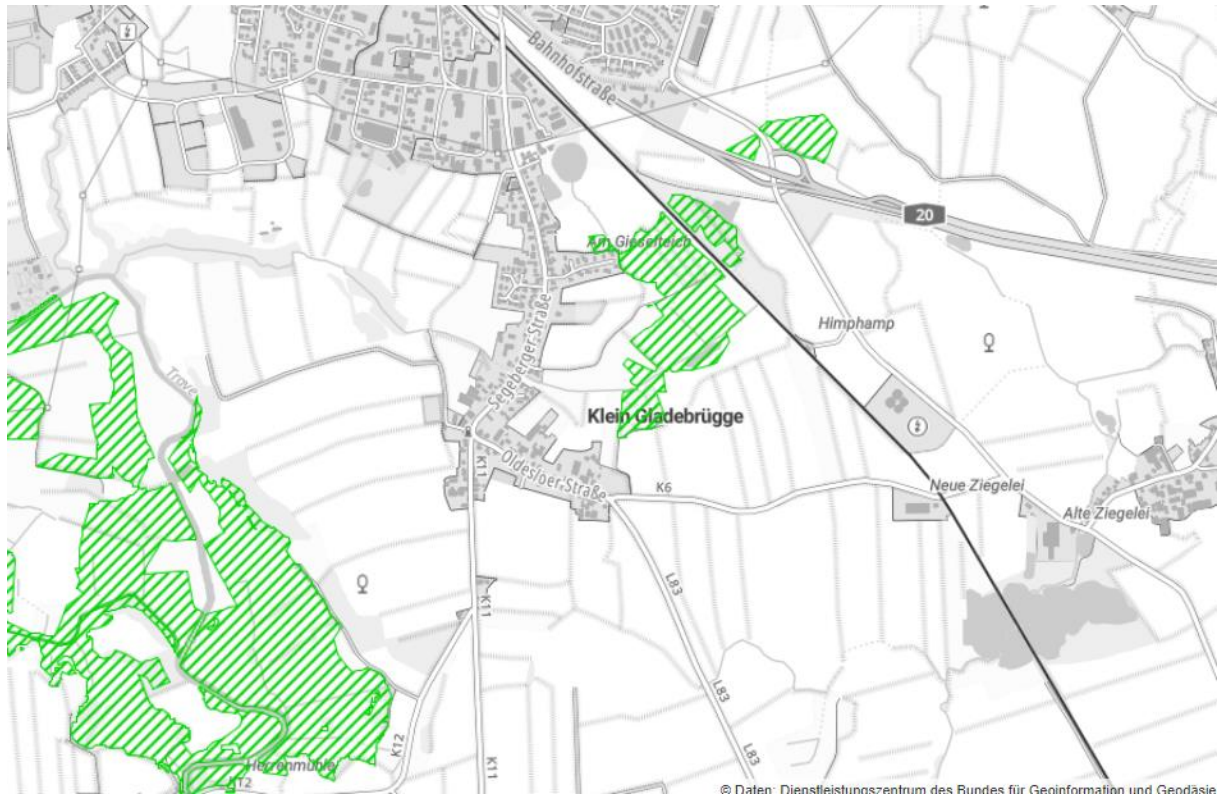


Abb. 12: grün: Moorböden und Anmoorböden

Die Dauergrünlandflächen sowie die Flächen auf Moor- und Anmoorböden (annähernd deckungsgleich) werden als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Kompensationsflächen, Ökokontoflächen

Auszug Umweltportal SH, Naturschutz, Kompensationskataster:

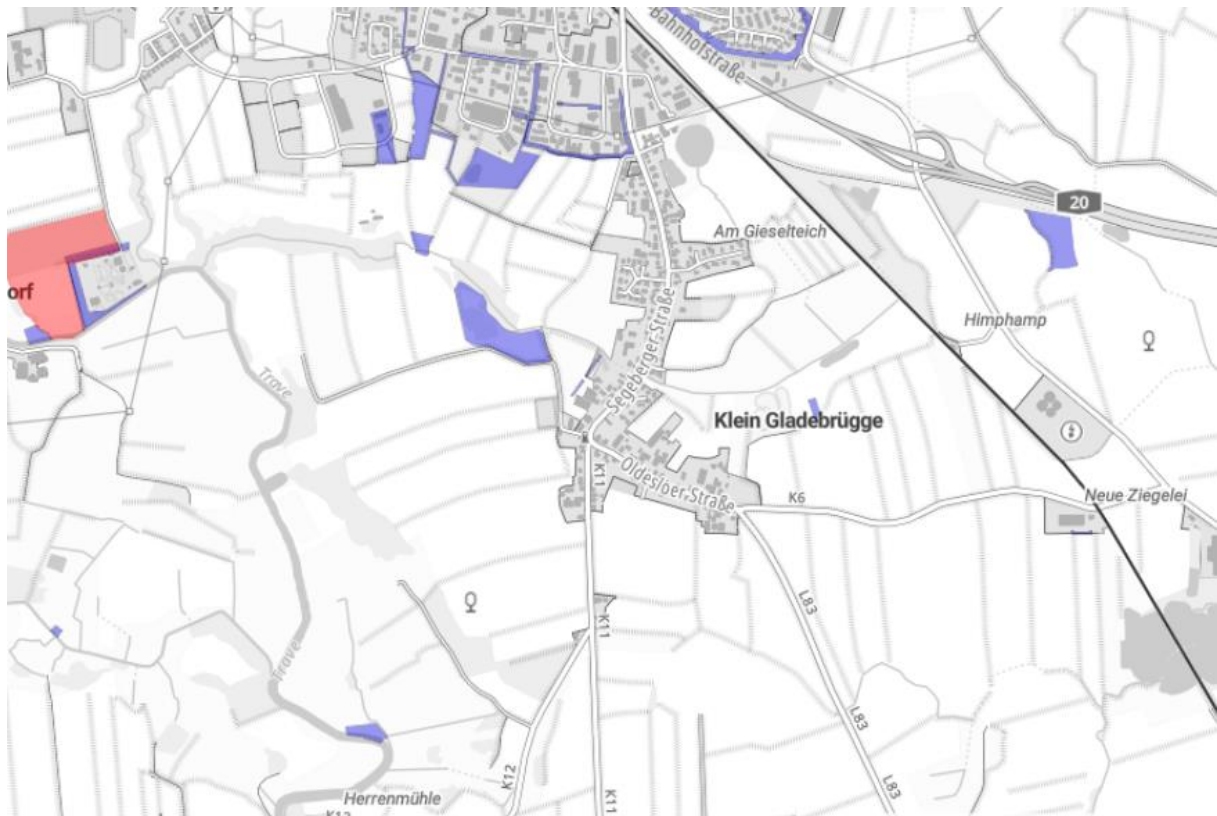


Abb. 13: rot: Ökokontoflächen, blau Kompensationsflächen

Die im Gemeindegebiet am Höftgraben (alle übrigen liegen außerhalb) gelegenen Kompensationsflächen werden als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschl. der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (-)
im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Flächen mit bes. Wahrnehmung der Bodenfunktionen, insbes. der natürlichen Bodenfunktionen (klimasensitive Böden)

Auszug Umweltportal SH, Allgemein, Klimaschutz, klimasensitive Böden:

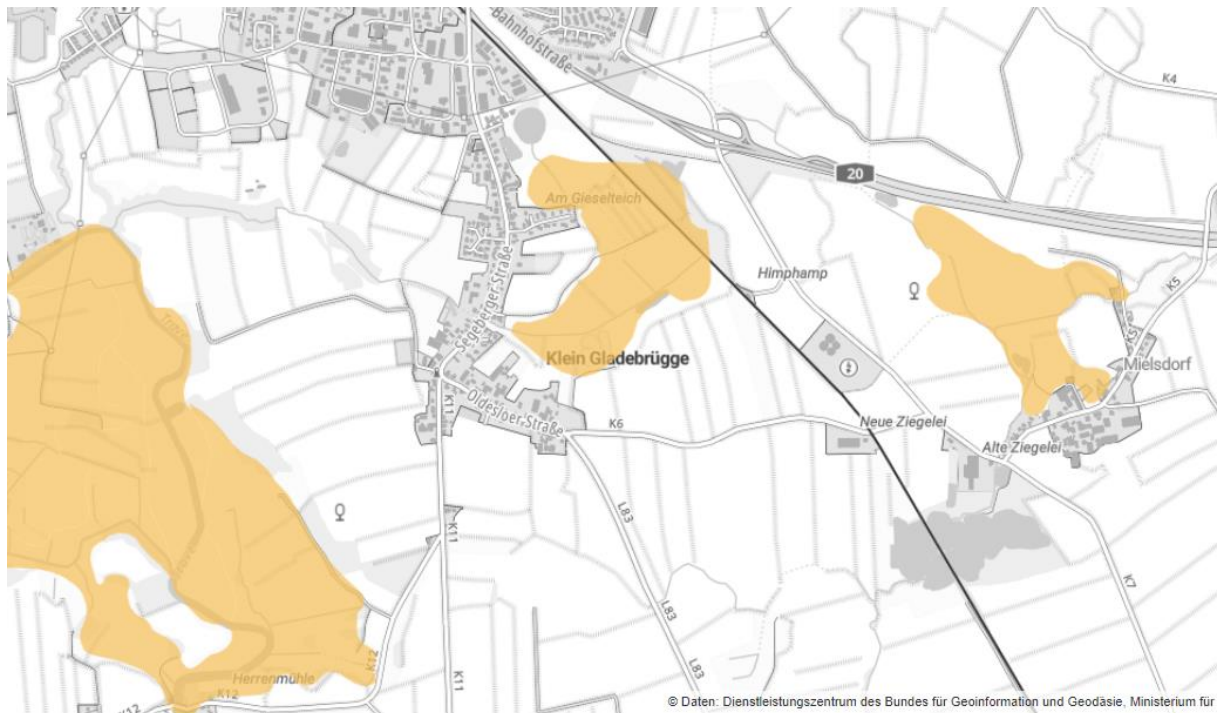


Abb. 14: hellbraun: klimasensitive Böden

Die Flächen auf klimasensitivem Boden werden als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen im Gemeindegebiet nicht vorhanden

- Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer die Gewichtung)

Auszug Umweltportal SH, Boden, Bodenbewertung, Natürliche Ertragsfähigkeit, regional bewertet:

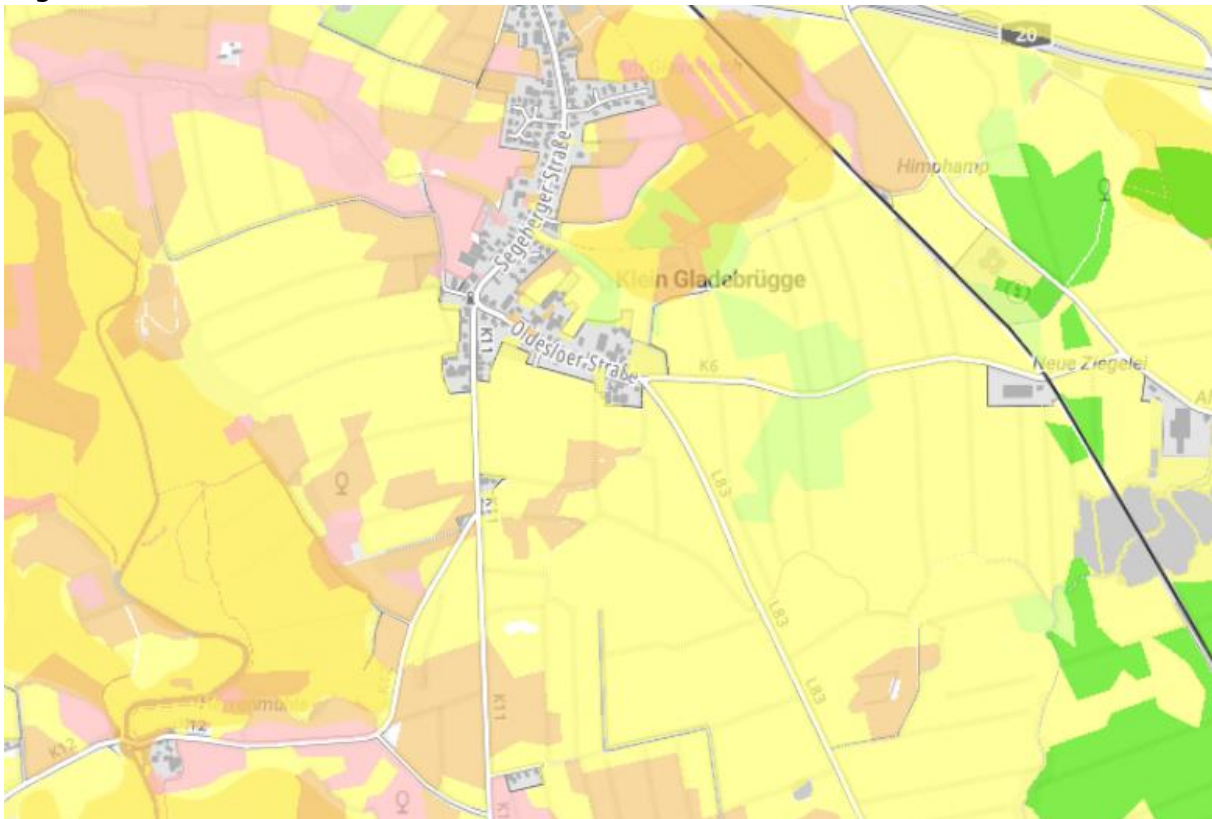


Abb.: 15: gelb = mittel, hellgrün = hoch, dunkelgrün = sehr hoch

Die Berücksichtigung der natürlichen Ertragsfähigkeit erfolgt zunächst nur grob in größerem Maßstab. Dabei beschränkt sich die Darstellung in den Karten auf Flächen mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit. Eine flurstücksgenaue Ermittlung mit Bodenpunkten und unter Berücksichtigung der bodenfunktionalen Gesamtbewertung wird im Einzelfall für die Feinabstimmung vorgenommen, wenn alle übrigen Kriterien eine Eignung als Potentialfläche nicht ausschließen. Die hoch und sehr hoch ertragsfähigen Böden werden als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung zunächst als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie benötigt werden:

Auszug GMSC, Abwägungskriterien Fortschreibung Regionalplan Windenergie, Entwurf 2017:

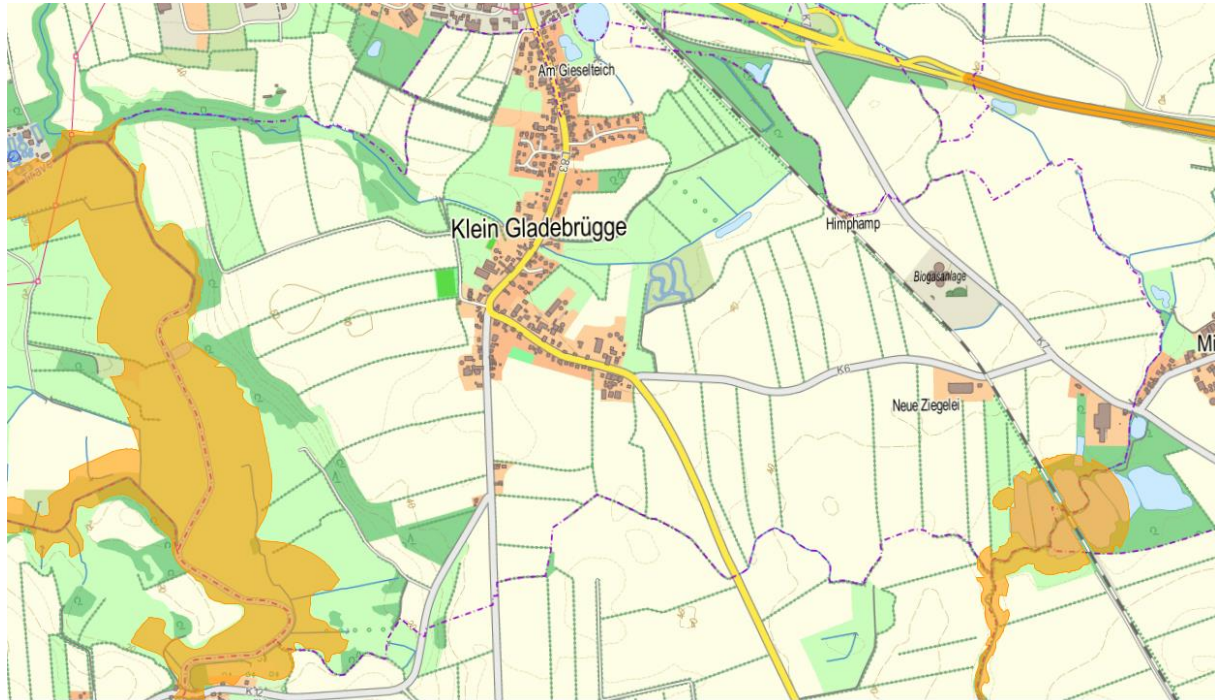


Abb. 16: ocker: Talräume Trave und Mielsdorfer Au

Die Talräume der Trave und der Mielsdorfer Au werden entsprechend den Darstellungen als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Charakteristische Landschaftsräume sowie Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Auszug GMSC, Abwägungskriterien Fortschreibung Regionalplan Windenergie, Entwurf 2017:

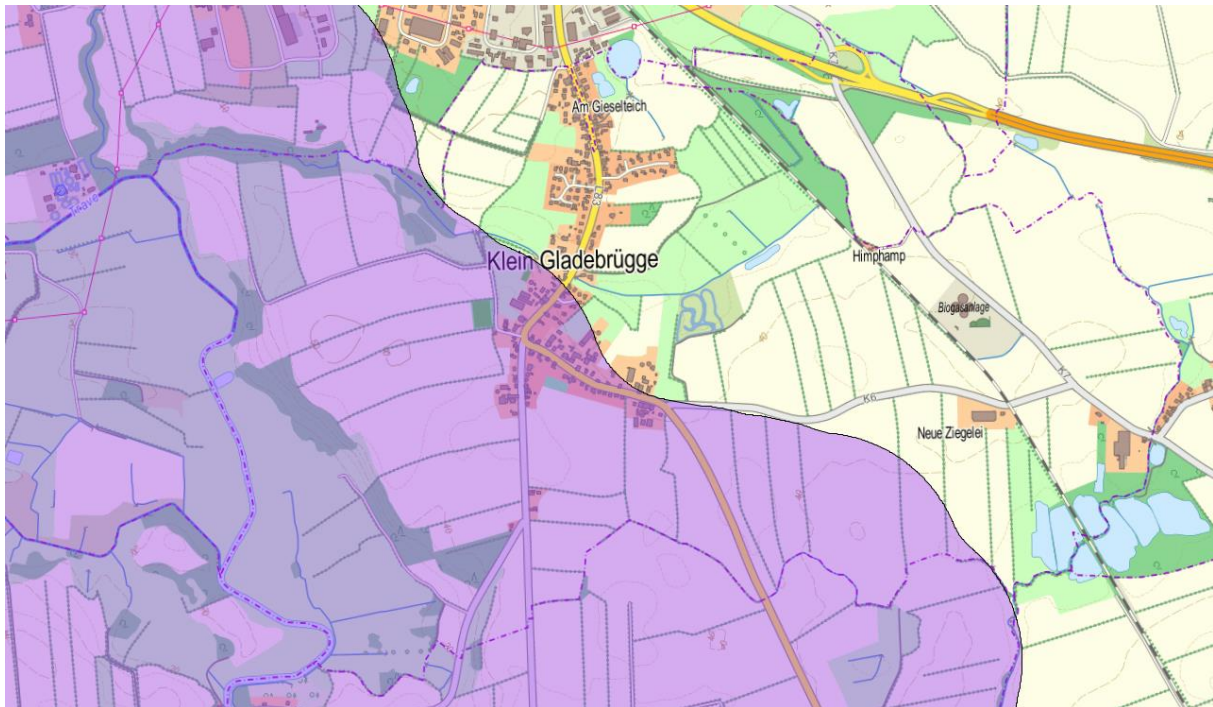


Abb. 17: blau: Charakteristische Landschaftsräume

Die Flächen der charakteristischen Landschaftsräume werden entsprechend den Darstellungen als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen und bei der Flächenfindung als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Kulturdenkmale und Schutzzonen, einschl. ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche von denen bekannt ist, dass sich dort arch. Denkmale befinden oder den Umständen nach nicht ausgeschlossen werden können:

Auszug Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas, Interessensgebiete:

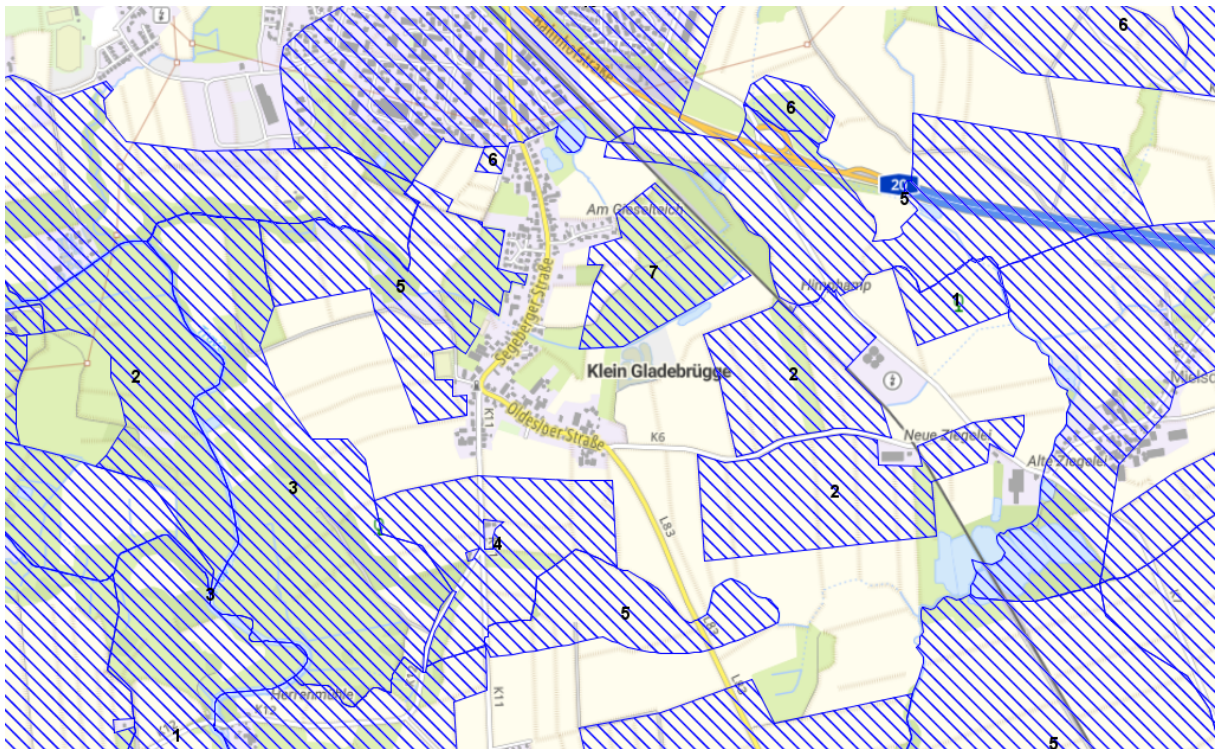


Abb. 18: blau schraffiert: archäologische Interessensgebiete

Weite Teile des Gemeindegebietes liegen in einem Archäologischen Interessensgebiet. Es sind div. archäologische Funde bekannt:

- Grabhügelreste
- Siedlungshinweis
- Urnenfriedhof
- Wüstung
- Reste slawische Burg „De Olenborg“
- Vorgeschichtliche Siedlungen

Unlösbare Konflikte werden hier nicht gesehen. Sofern Solaranlagen im Interessensgebiet geplant werden, wird die tatsächliche Betroffenheit der Archäologischen Denkmäler im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und es wird eine Lösung mit dem Archäologischen Landesamt erarbeitet. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen archäologischer Substanz eine Flächennutzung für Solaranlagen grundsätzlich ausschließt.

Das Interessensgebiet wird nicht als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen, sondern stattdessen nachrichtlich dargestellt und bei der Flächenfindung nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Sonstige Kulturdenkmale

Im Gemeindegebiet gibt es den Rantzaustein als ein eingetragenes Kulturdenkmal (Landesamt für Denkmalpflege, Liste der Kulturdenkmale, Nr. 4 sowie Denkmaltbuch Kreis Segeberg, Nr. 11). Die Lage des Rantzausteins wird als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen:

Auszug GMSC, händisch ergänzt:

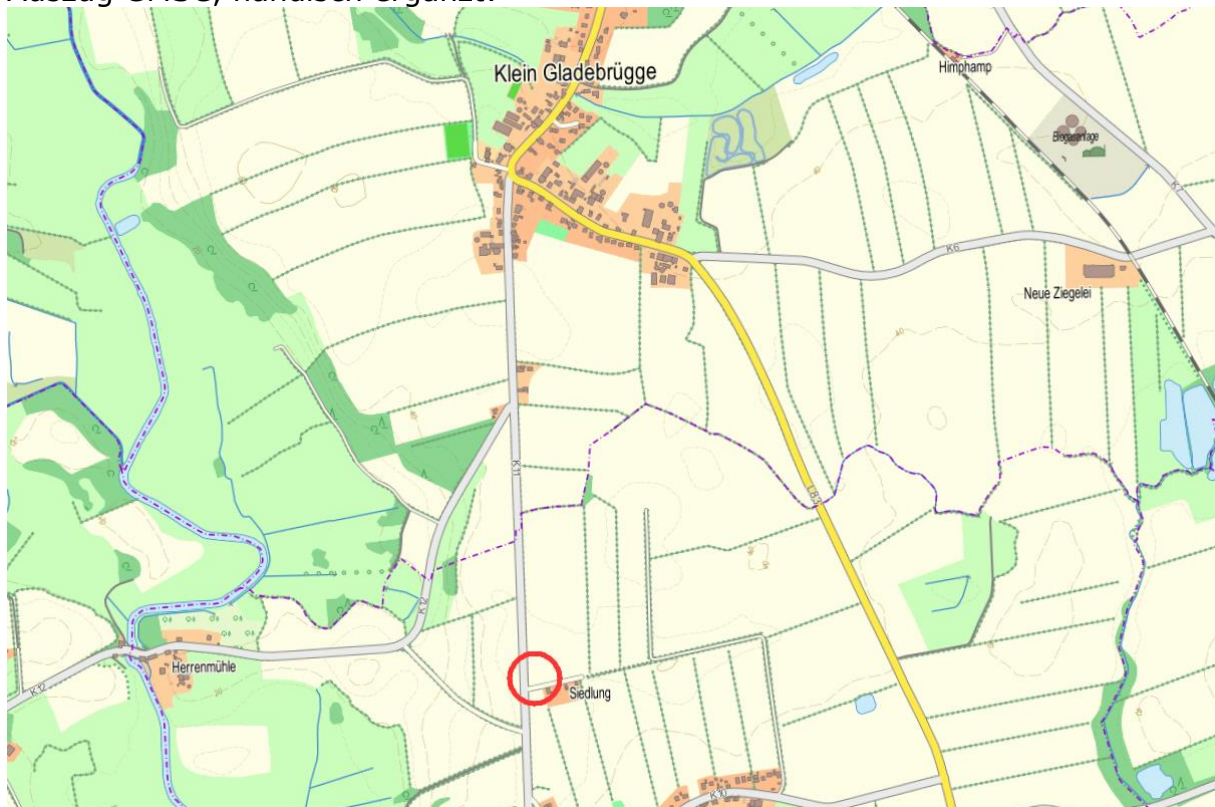


Abb. 19: M 1:10.000, Lage Rantzaustein

Unlösbare Konflikte werden auch hier nicht gesehen. Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Rahmenkonzeptes kann nicht sicher abgeschätzt werden, inwieweit Solaranlagen im Umgebungsbereich des Denkmals zulässig sein können. Dies kann erst im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) von der Untere Denkmalschutzbehörde verbindlich geprüft werden. Auf der Ebene werden dann auch der Umgebungsbereich und die Sichtachsen festzulegen sein, die unter Umständen zu einer Einschränkung der Flächenausnutzung führen können. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Kulturdenkmalschutz eine Flächennutzung für Solaranlagen in der Umgebung des Denkmals grundsätzlich ausschließt oder einschränkt. Dies bedarf immer der konkreten Einzelfallprüfung.

Der Bereich mit prüfungsrelevante Kulturdenkmalschutz wird nicht als Weiches Tabukriterium in die Karten übernommen, sondern stattdessen nachrichtlich dargestellt und bei der Flächenfindung nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen:
im Gemeindegebiet nicht vorhanden

4 Ergebnisse, Priorisierung

Die Ermittlung potentieller Eignungsflächen anhand der angewendeten Prüfkriterien ergab 8 potentiell geeignete Flächen mit einer Gesamtgröße von 48,4 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von gerundet ca. 10 % des Gemeindegebietes.

4.1 Flächenbewertung

Die Bewertung der Potentialflächen erfolgt anhand der Ermittlung des erforderlichen weiterführenden Prüfaufwands für eine konkretisierte Übernahme in den Flächennutzungsplan und einer Ersteinschätzung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Flächengröße. Die Flächen werden unterteilt in „geeignet“, „bedingt geeignet“ und „ungeeignet“.

Fläche 1

Größe ca. 4,1 ha

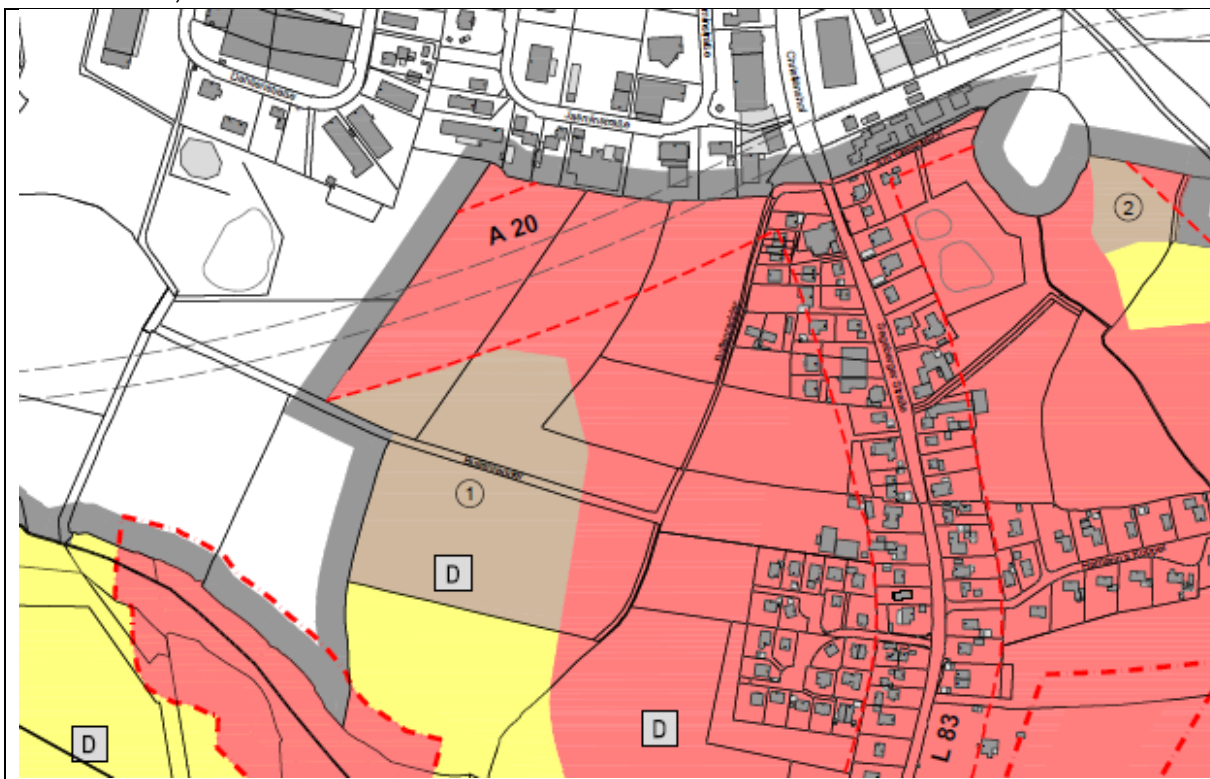


Abb. 20: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|--|------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> wegen geringer Größe voraussichtlich unwirtschaftlich Abstände zu Knicks, Knickbewertung (betroffene Knicklänge gesamt ca. 1.000 lfd. m, Knickschutzstreifen mind. 1 x Anlagenhöhe) nördlich Bullenredder Zerstückelung durch Knicks | bedingt geeignet |

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• fast ganzflächig Lage im Archäologischen Interessensgebiet, 1 Denkmal in der Fläche, 1 in näherer Umgebung, Voruntersuchung voraussichtlich erforderlich, ggf. Flächenbeschränkung• ungünstige Erschließung | |
|--|--|



Fläche 2

Größe ca. 0,5 ha



Abb. 21: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|---|------------|
| <ul style="list-style-type: none">• wegen geringer Größe unwirtschaftlich• Abstand Gieselteich• schwierige Erschließung | ungeeignet |



Fläche 3

Größe ca. 19,2 ha

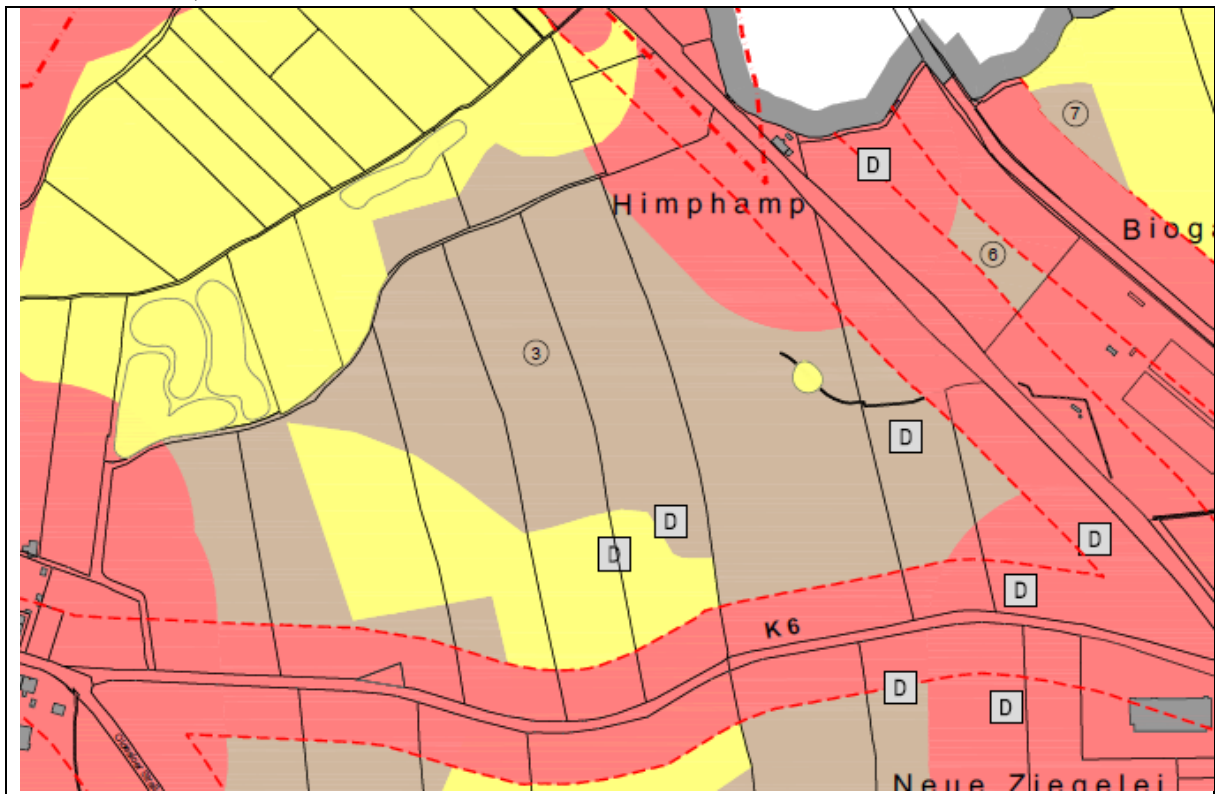


Abb. 22: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|---|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> • gut erschlossen über K 6 • Abstände zu Knicks, Knickbewertung (betroffene Knicklänge gesamt ca. 1.500 lfd. m, Knickschutzstreifen mind. 1 x Anlagenhöhe) • Abgrenzung Böden von hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit • bis auf die westlichen Teilflächen Lage im Archäologischen Interessensgebiet, 2 Denkmäler in der Fläche, 3 in näherer Umgebung, Voruntersuchung voraussichtlich erforderlich, ggf. Flächenbeschränkung | geeignet |



Fläche 4

Größe ca. 12,1 ha

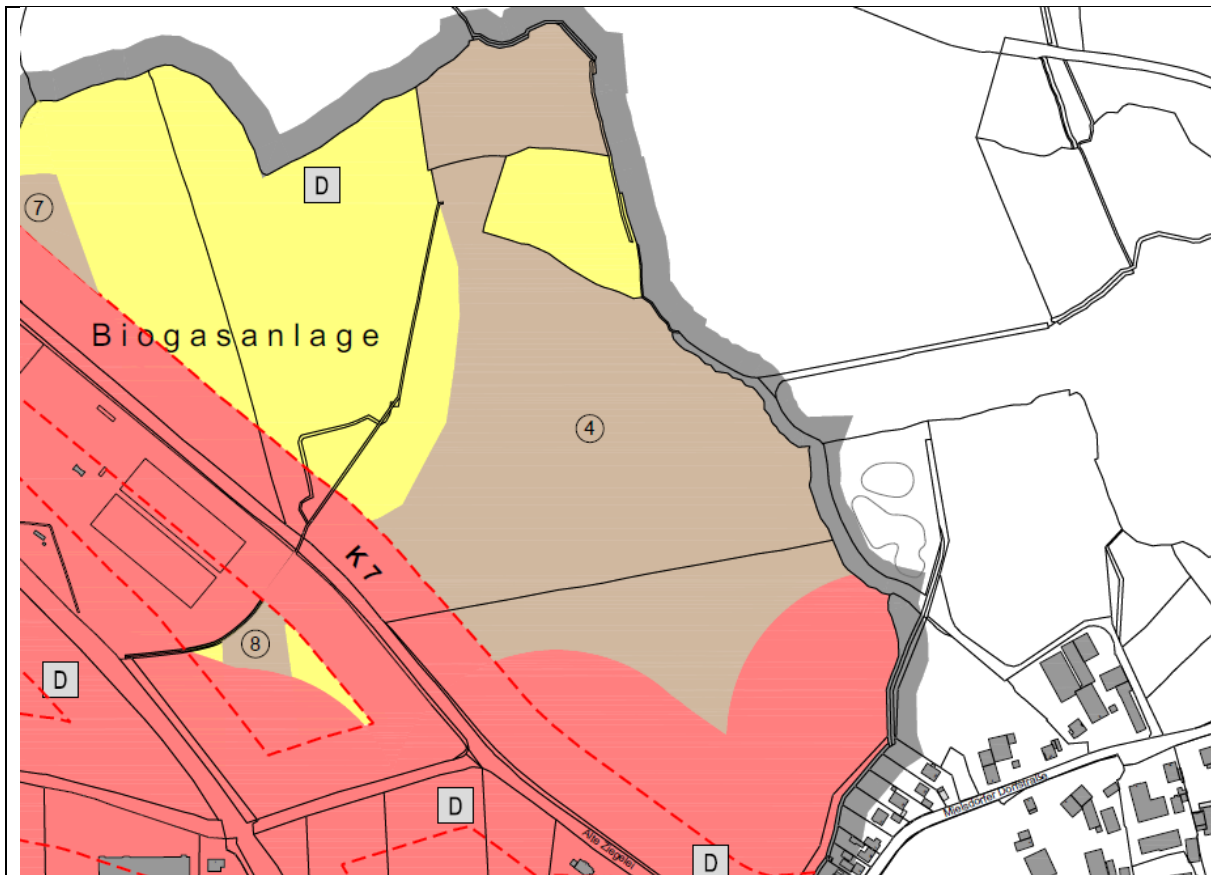


Abb. 23: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|--|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> • gut erschlossen über K 7 • Abstände zu Knicks und angrenzenden Biotopen, Knickbewertung (betroffene Knicklänge gesamt ca. 650 lfd. m, Knickenschutzstreifen mind. 1 x Anlagenhöhe) • Abgrenzung Flächen mit Böden von hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit • die nördlichen 2 ha liegen im Archäologischen Interessensgebiet, kein Denkmal in der Fläche, 3 in näherer Umgebung, Voruntersuchung voraussichtlich nicht erforderlich, Flächenbeschränkung eher unwahrscheinlich | geeignet |



Fläche 5

Größe ca. 11,5 ha

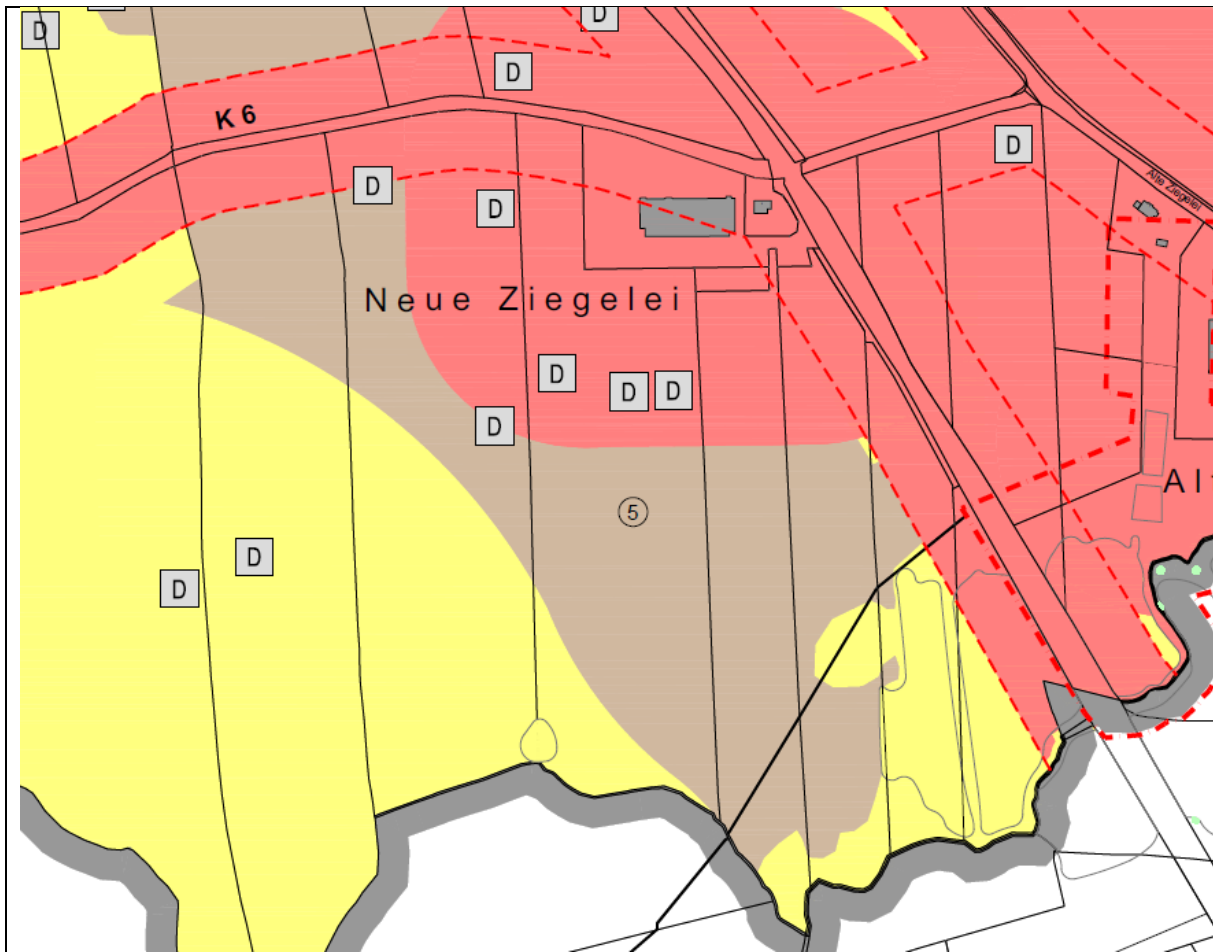


Abb. 24: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|---|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> • gut erschlossen über K 6 • Abstände zu Knicks und angrenzenden Biotopen, Knickbewertung (Knicklänge gesamt ca. 1.100 lfd. m, Knickschutzstreifen mind. 1 x Anlagenhöhe) • Abgrenzung Flächen mit Böden von hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit • Abgrenzung Charakteristischer Landschaftsraum • bis auf die westlichen Teilflächen Lage im Archäologischen Interessensgebiet, 2 Denkmäler in der Fläche, 3 in näherer Umgebung, Voruntersuchung voraussichtlich erforderlich, ggf. Flächenbeschränkung | geeignet |



Flächen 6, 7 und 8

Größe ca. 0,4 ha, ca. 0,4 ha und ca. 0,2 ha

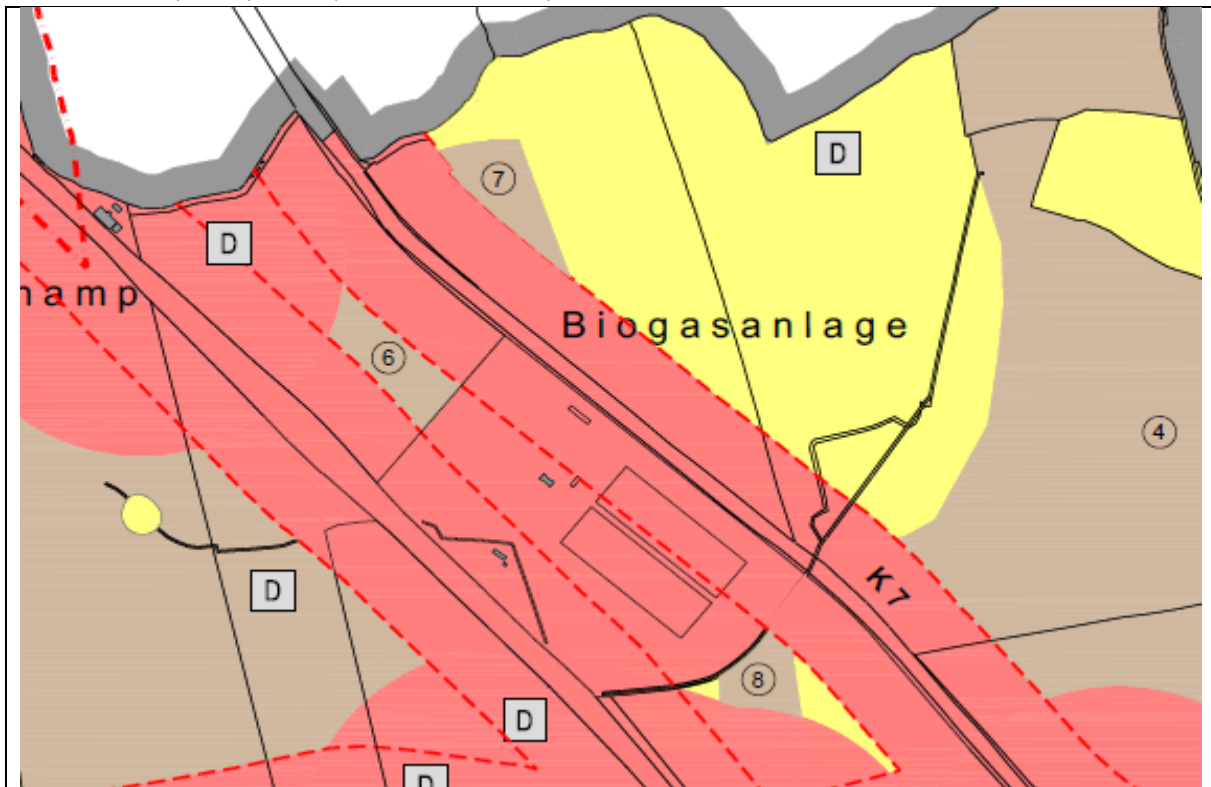


Abb. 25: braun: potentielle Eignungsfläche mit Nummer

| Merkmale; Prüferfordernis bei Umsetzung und/oder Flächenbereinigung | Bewertung |
|---|------------|
| <ul style="list-style-type: none"> wegen geringer Größe unwirtschaftlich erschlossen über K 7 | ungeeignet |

4.2 Auswertung

Die Feststellung der Eignung basiert auf der Betroffenheit der bei der Eignungsprüfung angewandten Kriterien im Umgebungsbereich der Potentialflächen und dem daraus resultierenden Prüfaufwand bei der Umsetzung der Flächen.

Die Auswertung der zuvor ermittelten potentiell geeigneten Flächen hat 3 geeignete, 1 bedingt geeignete und 4 ungeeignete ergeben:

| geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
|------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Flächen 3, 4, 5 | Fläche 1 | Flächen 2, 6, 7,8 |
| ca. 42,8 ha | ca. 4,1 ha | ca. 1,5 ha |
| ca. 10% des Gemeindegebietes | ca. 1% des Gemeindegebietes | ca. 0,3 % des Gemeindegebietes |

Die Abwägung über die Flächen, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen und können, erfolgt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Ergebnis des Rahmenkonzeptes festgestellte Eignung ist dabei nicht als unveränderlich verbindlich zu betrachten. Sie soll vielmehr Hilfestellung bieten bei der Abwägung über die Umsetzung des Konzepts. Für die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden dann ggf. weitere Faktoren wie die Begrenzung der Gesamtflächen, die Netzanbindung, der konkrete Bedarf und letztlich auch die Flächenverfügbarkeit zu berücksichtigen sein.

5 Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung

Gemeinde Klein Gladebrügge
Der Bürgermeister

Klein Gladebrügge, den

(Röhr)